

Der Förderverein

Satzung des Fördervereines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen: „Förderverein Dorfkirche Hohenlubast e.V.“ Er hat seinen Sitz in 06773 Schköna/ OT Hohenlubast, Dorfstraße 33. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister, der vom Vorstand herbei zu führen ist, führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 12.06.2010 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins besteht in der Wiederherstellung, Förderung, Erhaltung und Nutzung der Dorfkirche in Hohenlubast als kultur-, dorf- und kirchengeschichtliches Denkmal für öffentliche, gemeinnützige, soziale und kulturelle Zwecke. Der Verein bezweckt so die Bewahrung der Kirche in Hohenlubast durch ideelle und materielle Förderung in Kooperation mit dem zuständigen Orts- und Gemeinderat (derzeit dem Gemeinderat der Gemeinde Schköna) und der zuständigen Kirchengemeinde zum Nutzen der Dorfgemeinschaft und für die Öffentlichkeit.

Der Förderverein stellt sich besonders folgende Aufgaben:

- a) Sammlung von Spenden und anderer Geldmittel für die Sanierung und Erhaltung der Kirche in Hohenlubast
- b) Erschließung von Dokumenten zur Geschichte der Kirche in Hohenlubast
- c) Herrichtung der Dorfkirche als Trauersaal, als Heide- und Hubertuskapelle, als Ort für Sondergottesdienste, Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen und als Ort für besinnliche Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft
- d) Unterstützung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen ab einem Alter von 14 Jahren sowie juristische Personen werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

(2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags oder bei Vorstandsbeschlüssen nach § 4 Absatz 3 kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese kann mit einfacher Mehrheit den Vorstandsbeschluss verändern. Die betroffene Person hat in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht. Macht die betroffene Person vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so gilt der Beschluss als angenommen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern des Fördervereins können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Erhaltung der Kirche oder um den Förderverein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Ordnung festgesetzt wird. Die Einnahmen hieraus dienen mit dem Vereinszweck.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für Schüler und Studenten sowie in besonderen Fällen kann durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.

(3) Für juristische Personen und Institutionen setzt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall fest; dieser Beitrag sollte ein Vielfaches des Mitgliedsbeitrages natürlicher Personen sein.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Kuratorium, gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr am Sitz des Fördervereins zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt spätestens drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet über besonders wichtige Fragen der Geschäftsführung, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden. Zu Ihrer Zuständigkeit gehört die Beschlussfassung über den Haushalt des Fördervereins, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins.

(5) Anträge von Mitgliedern zu Änderung der Tagesordnung und zur Beschlussfassung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge.

(6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der weiteren Organe des Fördervereins werden – soweit in dieser Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung finanzieller Mittel des Fördervereins im Rahmen dieser Satzung. Er stellt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht auf. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Fördervereins. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Schriftführer nimmt die Beschlüsse und sonstige Willenskundgebungen der Organe des Fördervereins unter Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes zu Protokoll. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

§ 9 Auflösung des Fördervereins

(1) Auflösung des Fördervereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(2) Das Eigentum des Vereins kann insgesamt oder teilweise einer gemeinnützigen Vereinigung oder Stiftung, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt, übertragen werden.

(3) Eine Eigentumsübertragung kann die Mitgliederversammlung beschließen, sofern sie sich die Gemeinnützigkeit des Empfängers durch das für den Empfänger zuständige Finanzamt bestätigen lässt.

(4) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus dem Verein aus oder treten sie von ihrem Amte zurück, ist Nachwahl geboten.

(6) Im Übrigen bleiben Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf einer Legislaturperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das gleiche gilt für Mitglieder des Vereins, die in ein Amt außerhalb des Vorstandes gewählt worden sind.

(7) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird. Wird bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Eine En-bloc-Wahl ist auf Antrag aus der Mitte der Versammlung gültig, wenn die Versammlung zuvor einem solchen Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.06.2010 in Hohenlubast beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.